

Betreff
Eröffnungsbilanz des Feuerlöschverbandes Groß Plön zum 01.01.2024 sowie Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage

Fachbereich: Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	Datum 28.05.2025
Sachbearbeitung: Nicole Wenz-Johanns	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeit
Feuerlöschverbandsversammlung Groß Plön (Entscheidung)	16.06.2025	Ö

Sachverhalt

Zum 01.01.2024 mussten in Schleswig-Holstein alle bisher gem. GemHVO geführten kameralen Haushalte auf die Grundsätze der doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt werden.

Gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Bilanz ist neben der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, die beide Bestandteile des Haushaltsplanes sind, die dritte Säule der Doppik. Ergänzend ist gem. § 51 GemHVO für die Eröffnungsbilanz ein Anhang zu erstellen.

Das ermittelte Eigenkapital ist gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO in die Bestandteile Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu unterteilen. Eine Sonderrücklage sowie ein vorgetragener Jahresfehlbetrag wurde für die Eröffnungsbilanz nicht festgestellt.

Das zum 01.01.2024 ermittelte Eigenkapital beträgt 13.138,18 EUR.

Die Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage wird gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO durch die Feuerlöschverbandsversammlung beschlossen.

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 60 Abs. 3 GemHVO soll die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 20% der Bilanzsumme ausweisen. Kann diese Höhe der allgemeinen Rücklage nicht erfüllt werden, so muss nach § 60 Abs. 4 GemHVO die allgemeine Rücklage mindestens 15% im Vergleich zur Bilanzsumme betragen.

Das ermittelte Eigenkapital weist mit 13.138,18 EUR einen prozentualen Anteil an der Bilanzsumme von 134.870,50 EUR i.H.v. 9,7% aus. Somit werden die Voraussetzungen zum Ausweis einer Ausgleichsrücklage nicht erfüllt und der Gesamtbetrag ist in der Position allgemeine Rücklage auszuweisen.

Beschlussvorschlag

Die Feuerlöschverbandsversammlung nimmt die Eröffnungsbilanz und den entsprechenden Anhang zur Kenntnis und beschließt die Aufteilung des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 wie folgt:

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| 1. Allgemeine Rücklage | in Höhe von | 13.138,18 EUR |
| 2. Ausgleichsrücklage | in Höhe von | 0,00 EUR |

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Sachverhalt.

Klimarelevanz/Begründung

Positiv: Negativ: Keine:

Begründung:

Anlage/n

1 - Eröffnungsbilanz FLV (öffentlich)



**Eröffnungsbilanz
des
Feuerlöschverbandes
Groß Plön
zum 01.01.2024**

Entwurf der Eröffnungsbilanz des Feuerlöschverbandes Groß Plön

Aktiva			Passiva		
Konten- gruppe	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2024	Konten- gruppe	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2024
	<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>84.237,09 €</u>		<u>1. Eigenkapital</u>	<u>13.138,18 €</u>
07	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	81.665,04 €	201	Allgemeine Rücklage	13.138,18 €
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.572,05 €			
	<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>50.633,41 €</u>		<u>2. Sonderposten</u>	<u>16.452,32 €</u>
18	liquide Mittel	50.633,41 €	232	aufzulösende Zuweisungen	16.452,32 €
185	davon: Forderungen aus Einheitskasse gegen Stadt Plön	50.633,41 €		<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>105.280,00 €</u>
			32	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	105.280,00 €
			33	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	- €
			335	davon: Verbindlichkeiten aus Einheitskassen Stadt Plön	- €
	Summe Aktiva	<u>134.870,50 €</u>		Summe Passiva	<u>134.870,50 €</u>

Anhang
gem. § 51 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Hinweise	5
I. Aktiva	6
2. Anlagevermögen	6
2.1 Sachanlagen	6
2.1.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	6
2.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	7
3. Umlaufvermögen	7
3.1 Liquide Mittel	7
II. Passiva	8
4. Eigenkapital	8
4.1 Allgemeine Rücklage	8
5. Sonderposten	9
5.1 Aufzulösende Zuweisungen	9
6. Verbindlichkeiten	9
6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9
6.1.1 Vom privaten Kreditmarkt.....	10
6.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	10
6.2.1 Verbindlichkeiten aus Einheitskasse gegen Stadt Plön.....	10

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 – Forderungsspiegel

Anlage 3 – Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 4 – Übertragene Haushaltsermächtigungen

1. Einleitung und allgemeine Hinweise

Der Feuerlöschverband Groß Plön muss seine Haushaltswirtschaft zum 01.01.2024 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten (Doppik) umstellen. Eine der drei Säulen der Doppik ist neben der Ergebnis- und Finanzrechnung die Bilanz. Zu Beginn der Doppik ist gem. § 54 Abs. 1 GemHVO eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz wurde gem. § 48 GemHVO gegliedert und in Verbindung mit den gültigen VV-Kontenrahmen und VV-Abschreibungen aufgestellt.

Im Folgenden werden die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen erläutert. Es werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie Besonderheiten, wie z.B. die Anwendung von Vereinfachungsregeln, der Schätzungen o.ä. bei jeder Bilanzposition erläutert. Zudem wird das bewertete Ergebnis der jeweiligen Bilanzposition festgehalten. In der Eröffnungsbilanz werden nur die Bilanzpositionen ausgewiesen, welche zum 01.01.2024 einen Bestand aufweisen. Auf die Abbildung und Erläuterung von Bilanzpositionen mit einem Bilanzausweis von 0,00 EUR wird gem. § 48 Abs. 3 GemHVO verzichtet. Ebenfalls wird gem. § 54 Abs. 5 GemHVO auf die Angaben zur Ergebnisrechnung sowie zur Ertrags- und Finanzlage verzichtet.

I. Aktiva

2. Anlagevermögen

Als Anlagevermögen sind gemäß § 40 Absatz 2 GemHVO die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung des Feuerlöschverbandes zu dienen.

Nach § 55 Absatz 1 GemHVO sind die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten (AK / HK), vermindert um lineare Abschreibungen nach § 43 GemHVO, anzusetzen.

Sofern AK / HK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können gemäß § 55 Absatz 2 GemHVO den Preisverhältnissen zu den AK / HK entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Diese sind ebenfalls um Abschreibungen nach § 43 GemHVO seit diesem Zeitpunkt zu mindern.

Für das Sachanlagevermögen wurden die Rechnungen des Vermögenshaushaltes der vergangenen Jahre für die Vermögenserfassung herangezogen. Auf eine Inventur wurde aus internen Gründen verzichtet und wird nachgeholt.

2.1 Sachanlagen

2.1.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei der Kontengruppe 07 – Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sind die technischen Gegenstände des Feuerlöschverbandes anzusetzen, die dessen Aufgabenerfüllung dienen.

Es sind bezeichnungsgemäß sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, sowie alle Fahrzeuge des Feuerlöschverbandes anzusetzen.

Die Abgrenzung zu den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist zu beachten.

Bilanzausweis

81.665,04 EUR

2.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Position stellt eine Art Sammelposten für alle Vermögensgegenstände dar, die den vorgestellten Sachanlagepositionen nicht zugeordnet werden können.

Unter Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind somit alle selbständig nutzbaren Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten zu erfassen.

Die Abgrenzung zu den Vermögensgegenständen der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge ist zu beachten.

Bilanzausweis

2.572,05 EUR

3. Umlaufvermögen

Umlaufvermögen sind all die Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit dazu bestimmt sind, veräußert (z.B. Waren), verarbeitet (z.B. Material, Rohstoffe), verbraucht (z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe) oder umgesetzt (z.B. Forderungen, Bargeld, Bankguthaben) zu werden.

3.1 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel des Feuerlöschverbandes werden über die Einheitskasse der Stadt Plön geführt. Je nach Bestand wird eine „Forderung aus Einheitskasse gegen Stadt Plön“ (Kontengruppe 185) oder eine „Verbindlichkeit aus Einheitskasse gegen Stadt Plön“ (Kontengruppe 335) ermittelt. Zum 01.01.2024 konnte eine Forderung gegen die Einheitskasse ermittelt werden.

Bilanzausweis

50.633,41 EUR

II. Passiva

Zu den Passiva der Bilanz gehören das Eigenkapital, die zu bildenden Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Aufteilung zwischen Eigen- und Fremdkapital macht deutlich, mit welchen Mitteln das Vermögen, die Aktiva, finanziert ist und gibt somit Auskunft über die finanzielle Stabilität des Zweckverbandes.

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist eine rechnerische Größe, welche sich folgendermaßen ermitteln lässt:

Eigenkapital = Vermögen (Kontengruppen 0 und 1) ./. Sonderposten und Rücklagen (Kontengruppe 2) ./. Verbindlichkeiten (Kontengruppe 3)

Das ermittelte Eigenkapital ist gem. § 48 Abs. 2 GemHVO in die Bestandteile Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zu unterteilen. Eine Sonderrücklage und ein vorgetragener Jahresfehlbetrag konnte für die Eröffnungsbilanz nicht ermittelt werden. Gem. § 54 Abs. 4 GemHVO ist in der Eröffnungsbilanz die Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag nur bei einem Fehlbetrag in der letzten kameralen Jahresrechnung auszuweisen. Die letzte Jahresrechnung des Feuerlöschverbandes schloss mit einem Jahresüberschuss ab.

Das ermittelte Eigenkapital zum 01.01.2024 beträgt 13.138,18 €.

Die Aufteilung des Eigenkapitals in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage wird gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO durch die Feuerlöschverbandsversammlung beschlossen. Der Verwaltungsvorschlag zur Aufteilung des Eigenkapitals ist dem Punkt 4.1 zu entnehmen.

4.1 Allgemeine Rücklage

Gem. § 54 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 60 Abs. 3 GemHVO soll die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Kann diese Höhe der allgemeinen Rücklage nicht erfüllt werden, so muss nach § 60 Abs. 4 GemHVO die allgemeine Rücklage mindestens 15 % im Vergleich zur Bilanzsumme betragen.

Das ermittelte Eigenkapital weist mit 13.138,18 € einen prozentualen Anteil an der Bilanzsumme von 134.870,50 € i.H.v. 9,7 % aus. Somit werden die Voraussetzungen zum Ausweis einer Ausgleichsrücklage nicht erfüllt und der Gesamtbetrag ist in der Position allgemeine Rücklage auszuweisen.

Bilanzausweis

13.138,18 EUR

5. Sonderposten

Nach § 40 Absatz 5 GemHVO sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Wertermittlung wurde aus dem kamerale Buchungsstoff (Jahresrechnungen und Belege) sowie aus Verwendungsnachweisen abgeleitet. Die Zuschüsse und Zuweisungen wurden einzeln dem entsprechenden Vermögensgegenstand zugeordnet und die entsprechende Inbetriebnahme, Abschreibungsdauer und eventuelle Zweckbindungsfrist beachtet.

5.1 Aufzulösende Zuweisungen

Hierunter fallen die erhaltenen Investitionszuschüsse von öffentlichen Zuwendungsgebern.

Der Zuwendungsbescheid für das Fahrzeug konnte nicht aufgefunden werden, so dass sich die Veranschlagung an den Buchungsunterlagen und den noch vorhandenen Aktenbestandteilen orientiert.

Bilanzausweis

16.452,32 EUR

6. Verbindlichkeiten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- Verbundene Unternehmen
- Öffentlicher Bereich
- Privater Kreditmarkt

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein
- Die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können
- Die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein

6.1.1 Vom privaten Kreditmarkt

Hier sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen auszuweisen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Der Darlehensbestand wurde anhand des Zins- und Tilgungsplanes i.V.m. den bisher erfolgten Buchungen ermittelt.

Bilanzausweis

105.280,00 EUR

6.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

6.2.1 Verbindlichkeiten aus Einheitskasse gegen Stadt Plön

Die liquiden Mittel des Feuerlöschverbandes werden über die Einheitskasse der Stadt Plön geführt. Je nach Bestand wird eine „Forderung aus Einheitskasse gegen Stadt Plön“ (Kontengruppe 185) oder eine „Verbindlichkeit aus Einheitskasse gegen Stadt Plön“ (Kontengruppe 335) ermittelt. Zum 01.01.2024 konnte keine Verbindlichkeit gegen die Einheitskasse ermittelt werden.

Bilanzausweis

0,00 EUR

Plön, den _____

Feuerlöschverbandsvorsteherin Mira Radünzel-Schneider

Anlage 1

Anlagenspiegel

nach

§ 51 (3) Nr. 1 GemHVO

Fibu-Bestandskonto		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	07000010 – Erwerb von bewegl. Vermögen über 1.000 €	339.074,77					257.730,71					81.344,06		
	07000040 - Erwerb von bewegl. Vermögen über 1.000 € (Digitalfunkausstattung)	3.037,99					2.751,97					286,02		
	07910160 – Sammelposten für Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 2016	518,84					518,84					0,00		
	07910190 – Sammelposten für Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 2019	698,94					698,94					0,00		
	07910200 – Sammelposten für Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 2020	174,81					139,85					34,96		
	08000010 – Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	1.950,95					89,42					1.861,53		
	08910230 – Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2023	888,16					177,64					710,52		
	Gesamt	346.344,46					262.107,37					84.237,09		

Fibu-Bestandskonto		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	23200070 – Zuweisung des Kreises aus der Feuerschutzsteuer	66.485,50					50.033,18					16.452,32		
	Gesamt	66.485,50					50.033,18					16.452,32		

Anlage 2

Forderungsspiegel

nach

§ 51 (3) Nr. 2 GemHVO

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1 ³	2	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	- €	- €	- €	- €	
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	- €	- €	- €	- €	
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	
	Summe	- €	- €	- €	- €	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3

Verbindlichkeitspiegel

nach

§ 51 (3) Nr. 3 GemHVO

Verbindlichkeitspiegel

1 ³	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
3	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	- €	- €	- €	- €	- €
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	105.280,00 €	7.520,00 €	30.080,00 €	67.680,00 €	
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	105.280,00 €	7.520,00 €	30.080,00 €	67.680,00 €	
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	- €	- €	- €	- €	
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €	- €	- €	
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €	- €	- €	- €	
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €	- €	- €	
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €	- €	- €	
	Summe	105.280,00 €	7.520,00 €	30.080,00 €	67.680,00 €	
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung					
	Sondervermögen 1					
	- aus Krediten	- €	- €	- €	- €	- €
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €	- €	- €	
	Sondervermögen 2					
	- aus Krediten	- €	- €	- €	- €	- €
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z. B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Anlage 4

Übertragene Haushalts- ermächtigungen

nach

§ 51 (3) Nr. 4 GemHVO

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
1.				
2.				
Summe	-----	- €	- €	- €

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
Summe	-----	- €	- €	- €